

jelnen Wahlkreisen werden von der Staatskassa, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§. 22.

Die Entscheidung über die formelle und materielle Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen steht dem Landtag zu.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkt an verlieren das Gesetz über die Zusammensetzung und die Wahl der Landesvertretung vom 16. Mai 1856, sowie §. 51 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten Fürslichen Innegel.

Schloß Oesterstein, den 17. Januar 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Benkwitz.

Reglement

vom 20. Januar 1871,

die Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes vom 17. f. Mts. betreffend.

Auf Grund des §. 19. des Gesetzes vom 17. d. M. wird für die Wahlen zum Landtage das nachstehende Reglement erlassen.

§. 1.

Die Wählerlisten zum Zwecke der allgemeinen Wahlen sind für jede Gemeinde in Gemäßheit §. 12, Abs. 1 des Gesetzes und nach Anweisung des unter A. anliegenden Formulars vom Gemeindevorstande aufzustellen. In denselben sind alle Wahlberechtigten (§. 2 und 4 des Gesetzes) in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen die Wählerlisten für die Städte auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden